

ANHANG IV

BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 19. Juni 1998****über die Benennung und die Mandatsdauer der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank
(EZB/1998/NP1)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (nachfolgend als „EZB-Rat“ bezeichnet) —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet) und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Der Rat des Europäischen Währungsinstituts stimmt damit überein, Coopers & Lybrand als externe Rechnungsprüfer der EZB für ein Mandat von fünf Jahren mit einer Beendigungsmöglichkeit nach zwei Jahren zu empfehlen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Coopers & Lybrand werden dem Rat der Europäischen Union als externe Rechnungsprüfer der EZB empfohlen.

Artikel 2

Die externen Rechnungsprüfer der EZB erhalten ein Mandat von fünf Jahren mit einer Beendigungsmöglichkeit nach zwei Jahren.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Juni 1998.

Im Auftrag des EZB-Rats

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG
